

Diözesanrat der Katholiken
im Bistum Passau
Domplatz 7
94032 Passau

Tel.: 0851 393-1101

generalvikariat@bistum-passau.de

AZ: IntAuf

Passau, 11. Oktober 2023

Beschluss des Diözesanrats zur Ausweitung der Missbrauchsstudie auf alle kirchlichen Einrichtungen

Sehr geehrte Mitglieder des Diözesanrates,
sehr geehrter Herr Bruns,

auf Ihr Anschreiben vom 8. September 2023, in dem Sie mir den Beschluss des Diözesanrates zur Ausweitung der Missbrauchsstudie auf alle kirchlichen Einrichtungen haben zukommen lassen, erlauben Sie mir bitte zunächst einen kurzen Rückblick und die Darstellung der momentanen Situation zu geben.

1. Rückblick

1.1. MHG-Studie

Seit dem Jahr 2010 arbeitet die Katholische Kirche in Deutschland an der Aufarbeitung der aufgedeckten Fälle sexueller Gewalt an Minderjährigen durch Priester und Ordensleute. Die Erschütterung hält bis heute an, weshalb eine Vielzahl von Maßnahmen eingeleitet wurde und wohl auch noch eingeleitet werden wird. Dazu gehören auch verschiedene Forschungsprojekte, die von der Deutschen Bischofskonferenz, aber auch von einzelnen Diözesen und Institutionen bereits

initiiert und von unabhängigen Experten durchgeführt wurden. Allen voran sei hier die MHG-Studie mit dem Titel „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch Katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ genannt. Die Ergebnisse dieser Studie wurden auf der Herbstvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 25. September 2018 vorgestellt.

Es wurde in der unmittelbaren Folge ein umfassender Maßnahmenkatalog beschlossen:

Monitoring: Verbindliches überdiözesanes Monitoring für die Bereiche der Aufarbeitung, Intervention und Prävention;

Unabhängige Aufarbeitung: Beauftragung unabhängiger Studien, insbesondere mit dem Auftrag der Klärung, wer über die Täter hinaus institutionell Verantwortung für das Missbrauchsgeschehen in der Kirche getragen hat;

Anerkennung: Fortentwicklung des Verfahrens zur Anerkennung erlittenen Leids; Errichtung der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen im Jahr 2021;

Unabhängige Anlaufstellen: Angebot externer unabhängiger Anlaufstellen zusätzlich zu den diözesanen Ansprechpersonen für Fragen sexuellen Missbrauchs;

Aktenführung: Standardisierung der Führung der Personalakten von Klerikern.

Und es war der Auftakt zum Synodalen Weg in Deutschland mit den Themen:

Macht, Partizipation, Gewaltenteilung;

Sexualmoral;

Priesterliche Lebensform;

Frauen in Diensten und Ämtern der Kirche.

Hinzu kamen weitere Arbeitsaufträge, die das kirchliche Recht betreffen:

Kirchliche Strafgerichte und kirchliches Strafrecht;

Kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit

1.2. Gemeinsame Erklärung

Die Deutsche Bischofskonferenz arbeitet in diesem schwierigen Thema mit dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs in Deutschland (UBSKM) eng zusammen. So wurde beispielsweise am 22. Juni 2020 die „Gemeinsame Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellen Missbrauch in der Katholischen Kirche in Deutschland“ unterzeichnet und bekannt gegeben. Diese Gemeinsame Erklärung ist nach den Worten von Johannes-Wilhelm Röhrig die entscheidende Grundlage für

eine transparente Aufarbeitung und beispielgebend für andere gesellschaftliche Akteure. Die Bischöfe hätten mit Verabschiedung der Gemeinsamen Erklärung die unumkehrbare und verbindliche Entscheidung für eine unabhängige Aufarbeitung sexuellen Missbrauch im katholischen Bereich getroffen.

Weitere durchaus beachtenswerte Studien wurden darauf aufbauend auf den Weg gebracht. Diese sind zusammengefasst in einer Übersicht, welche erstmals am 16. Juli 2021 im Wege einer weiteren Vereinbarung zwischen den Diözesen und dem UBSKM veröffentlicht wurde. Diese Matrix zeigt den Stand der Aufarbeitungsprojekte und der Einrichtung von Betroffenenbeiräten und wird stetig aktualisiert. Die Studien werden regelmäßig nach Bekanntgabe im Internet zum Nachlesen bereitgestellt.

<https://www.dbk.de/themen/sexualisierte-gewalt-und-praevention/forschung-und-aufarbeitung/aufarbeitungsprojekte>

Für das Bistum Passau sei hier auf die im vergangenen Jahr beauftragte historisch-wissenschaftliche Studie an der Universität Passau mit dem Thema „Sexueller Missbrauch von minderjährigen Schutzbefohlenen durch Katholische Kleriker im Bistum Passau 1945 – 2020, Ausmaß und Umstände – Reaktionen und Handhabung seitens Kirche, Öffentlichkeit und sozialem Umfeld der Betroffenen“ unter Leitung von Herrn Professor Dr. Marc von Knorring hingewiesen. Die Studie soll Ende Juli 2025, spätestens Ende Oktober 2025 fertiggestellt und vorgelegt werden. Eine Ausweitung dieser Studie während der vereinbarten Laufzeit könnte schon aus tatsächlichen Gründen nicht vorgenommen werden.

2. Ausblick

Uns allen ist an dieser Stelle klar, dass uns das Thema sexueller Missbrauch auch nach Veröffentlichung der Studie nicht loslassen wird. Wir dürfen Ihnen versichern, dass dieses dunkle Kapitel der Kirche auch weiterhin prioritär auf der Tagesordnung im Bistum Passau stehen wird. Wir haben uns mit den anderen deutschen Bistümern seit 2010 der Aufarbeitung und Aufklärung verpflichtet und arbeiten weiter an diesem schmerzlichen Prozess.

Nur am Rande sei an dieser Stelle auch angemerkt, dass die Befassung mit dem Thema des spirituellen Missbrauchs erst ganz am Anfang steht. Hier schon über mögliche Studien nachzudenken, wäre absolut verfrüht. Ob eine Annäherung an dieses Thema mit Aktensichtungen überhaupt dem Grunde nach begegnet werden kann, erscheint auch sehr fraglich, da dies voraussetzen würde, dass ungeachtet einer brauchbaren Definition entsprechende Tathandlungen in Akten hätten erfasst werden müssen.

3. Ordensgemeinschaften

Im Hinblick auf die eingeforderte Aufarbeitung der Ordensgemeinschaften sei an dieser Stelle auf die Bestrebungen der Deutschen Ordensoberenkonferenz hingewiesen. Die Ordensgemeinschaften im Bistum Passau sind regelmäßig Orden päpstlichen Rechts und folgen den Entscheidungen der Deutschen Ordensoberenkonferenz, die sich selbst entsprechend der eigenen Regulatorik der Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen verschrieben hat.

Ungeachtet dessen unterstreichen aber auch wir die Dringlichkeit einer systematischen Aufarbeitung dort.

4. Ausweitung der Missbrauchsstudie

Der Beschluss des Diözesanrates ist überschrieben mit „Ausweitung der Missbrauchsstudie auf alle kirchlichen Einrichtungen“, betrifft jedoch unter anderem Bereiche, von denen wir davon ausgehen dürfen, dass die Studie sich auch mit diesen Kapiteln der Geschichte befassen wird. Beispielsweise hat Professor Dr. Marc von Knorring bereits angekündigt, dass neben dem sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, auch die körperliche Misshandlung miteinfasst und untersucht wird. Auch geht aus den Personalakten der Kleriker immer hervor, wenn diese ihre Tätigkeit nicht originär in einer Pfarrei, sondern in einer sonstigen kirchlichen Institution geleistet haben. Dies macht sehr deutlich, dass, bevor über eine „Ausweitung der Missbrauchsstudie“ nachgedacht wird, doch im ersten Schritt die Ergebnisse der laufenden Studie abzuwarten sind.

Weitergehende Aktensichtungen, wie vorgetragen sind zum einen faktisch und zum anderen rechtlich in der gewünschten Weise nicht möglich.

Aus den Vorgaben des Beschäftigtendatenschutzrechtes (§ 53 Kirchliches Datenschutzgesetz) geht hervor, dass Personalakten über den Zeitraum der dienstlichen Notwendigkeit hinaus nicht aufbewahrt werden dürfen. Die Beschäftigtendaten hauptamtlich Beschäftigter dürfen nur für Zwecke des aktuell bestehenden Beschäftigungsverhältnisses verarbeitet werden, soweit dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigtenverhältnisses oder nach dessen Begründung für die Durchführung oder Beendigung des Beschäftigtenverhältnisses erforderlich ist.

Eine Regelung zu Einsichts- und Auskunftsrechten in Bezug auf Personalakten von Beschäftigten, die ein flächendeckendes, anlassloses Screening von Personalakten kirchlicher Arbeitnehmer zulassen würde, wäre entsprechend dieses Gesetzes unverhältnismäßig und würde das Maß des Erforderlichen weit überschreiten. Allenfalls anlassbezogene, auf den Einzelfall abstellende Einsichts- und Auskunftsrechte sind zulässig.

An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass bei den Betroffenen selbst zwischenzeitlich die uneingeschränkte und vorbehaltlose Aktensichtung durch Forschungsinstitute, Rechtsanwaltskanzleien und Aufarbeitungskommissionen auf

große Kritik gestoßen ist. Aktensichtungen sollen nach deren Willen ausnahmslos nur mit Einwilligung der Betroffenen geschehen. Auch der Betroffenenbeirat im Bistum Passau befasst sich aktuell mit dieser Frage.

5. Aufarbeitung außerhalb der Katholischen Kirche

Ich darf darauf hinweisen, dass wir uns als Kirche von Passau uneingeschränkt der Forderung des Diözesanrates anschließen, dass Ausmaß, Art und Folgen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in sämtlichen Institutionen, ungeachtet ihrer Trägerschaft, in familiären, wie in gesellschaftlichen Bereichen, lückenlos aufgearbeitet werden muss.

6. Prävention

Neben dieser Aufarbeitung ist es zuvorderst unser Auftrag, dafür einzutreten und dafür Sorge zu tragen, dass Missbrauch an Kindern und Jugendlichen, sowie an schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen weitestgehend verhindert wird. Diesem Ziel haben wir uns im Besonderen durch die kontinuierliche Weiterentwicklung und den Ausbau unserer Stabsstelle Prävention verschrieben.

Damit Prävention gegen sexualisierte Gewalt auf allen Ebenen und Arbeitsbereichen der Kirche gut gelingt, hat das Bistum eine Koordinationsstelle eingerichtet. Diese unterstützt, vernetzt und steuert die Präventionsarbeit.

Die Aufgaben der Koordinationsstelle:

- Einbindung von Betroffenen,
- Organisation von Präventionsschulungen,
- Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb der Diözese sowie zu den Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs gemäß der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst,
- Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
- Entwicklung und Information von Präventionsmaterialien und -projekten,
- Vernetzung mit kirchlichen und nichtkirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
- Beratung der kirchlichen Rechtsträger bei der Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung von Institutionellen Schutzkonzepten (ISK),
- Fachliche Prüfung der ISK der kirchlichen Rechtsträger,
- Sicherstellung der Qualifizierung und Information der für Präventionsfragen geschulten Person,
- Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
- Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
- Vermittlung von Fachreferenten,
- Öffentlichkeitsarbeit

Hervorgehoben soll an dieser Stelle die Erarbeitung des Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK) in unseren Pfarreien und Einrichtungen werden. Die Erarbeitung von Schutzkonzepten wird als ein langfristiger Prozess der Organisationsentwicklung begriffen. Das ISK ist ein Qualitätsmerkmal, welches klar Stellung bezieht und unterstreicht, dass der Schutz der den in den Pfarreien und Einrichtungen anvertrauten Personen höchste Priorität beigemessen wird. Grundlage ist eine Kultur des achtsamen Miteinanders, der unbedingten Wertschätzung und des respektvollen Umgangs aller Mitglieder untereinander innerhalb der Pfarrei oder Einrichtung.

Abschließend darf ich mich für Ihre Geduld für meine umfassende Darstellung bedanken, die aber trotz allem nur einen Ausschnitt aller Entwicklungen und Veränderungen, die dieses Thema mit sich gebracht hat, aufzeigt. Es zeigt aber auch, dass dieses Thema einfach nicht mit einer knappen engen Befassung abgehandelt werden kann.

Mit den besten Grüßen



Josef Ederer
Generalvikar